

(4) Der Antragsteller ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann.

### III.

#### Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung

##### §53

#### Einspruchsrecht

(1) Der Antragsteller und der Antragsgegner bei Arbeitsstreitfällen und bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, der Antragsteller im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruchs und der wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger haben das Recht, gegen die Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses in schriftlicher Form Einspruch beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle zu erklären. Dieses Recht hat auch der Geschädigte, soweit es die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens und seine Auslagen betrifft.

(2) Der Einspruch gegen die Bestätigung einer Einigung in einem Arbeitsstreitfall oder in einer zivilrechtlichen Streitigkeit kann nur damit begründet werden, daß eine Einigung nicht vorgelegen hat oder diese gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstößt.

(3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich die Konfliktkommission befindet, kann gegen jede Entscheidung der Konfliktkommission innerhalb von 3 Monaten nach Beschlußfassung Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.

(4) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich die Konfliktkommission befindet. Für Arbeitsrechtssachen gilt die Zuständigkeit gemäß § 25 ZPO.

#### Entscheidung über den Einspruch

##### §54

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission wegen eines Arbeitsstreitfalles oder einer zivilrechtlichen Streitigkeit entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts. Sie kann eine Stellungnahme der Konfliktkommission beziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Konfliktkommission, und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit das zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Für das Verfahren vor dem Kreisgericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533). Hinsichtlich der Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Einspruchsfrist bei Arbeitsstreitfällen gilt § 296 Abs. 5 AGB; bei zivilrechtlichen Streitigkeiten gilt § 70 Abs. 1 ZPO entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung der Kammer für Arbeitsrecht über den Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission in einem erzieherischen Verfahren wegen Verletzung von Arbeitspflichten ist kein Rechtsmittel gegeben.

##### §55

(1) Über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission wegen eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht entscheidet die Strafkammer des Kreisgerichts durch Beschluß. Sie kann vor ihrer Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Bürger zu seinem Einspruch hören. Sie kann weiterhin eine Stellungnahme der Konfliktkommission beziehen, den Vorsitzenden oder Mitglieder der Konfliktkommission und andere Bürger zur mündlichen

Verhandlung laden, soweit dies zu ihrer Entscheidung erforderlich ist.

(2) Die Strafkammer kann die Entscheidung einer Konfliktkommission aufheben und die Sache mit entsprechenden Hinweisen zur erneuten Beratung und Entscheidung an die Konfliktkommission zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen. Vor Aufhebung einer Entscheidung der Konfliktkommission über die Wiedergutmachung des Schadens ist dem Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zum Einspruch zu äußern.

(3) Von einer Rückgabe an die Konfliktkommission zur erneuten Beratung und Entscheidung wird abgesehen und von der Strafkammer endgültig entschieden, wenn feststeht, daß der beschuldigte Bürger nicht verantwortlich ist, oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch und bei Schadenersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen.

##### §56

(1) Ein Einspruch, über den die Strafkammer des Kreisgerichts zu entscheiden hat, kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Strafkammer des Kreisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

(3) Im Einspruchsverfahren vor der Strafkammer trägt jeder der Beteiligten die ihm entstehenden notwendigen Auslagen selbst. Dem beschuldigten Bürger werden, wenn feststeht, daß er nicht verantwortlich ist, die notwendigen Auslagen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet. Auslagen des Staatshaushaltes werden den Beteiligten nicht in Rechnung gestellt.

#### Durchsetzung der Entscheidung

##### §57

(1) Der Bürger soll übernommene Verpflichtungen oder ihm auferlegte Pflichten freiwillig erfüllen.

(2) Die Zahlung einer Geldbuße erfolgt an den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, in dessen Bereich der Bürger wohnt. Über den Eingang der Zahlung ist die Konfliktkommission zu informieren.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit soll innerhalb von 2 Monaten verwirklicht werden. Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, in dessen Bereich der Bürger wohnt, legt fest, wann und wo diese Arbeit geleistet wird. Über die Verwirklichung ist die Konfliktkommission zu informieren.

(4) Kommt ein Bürger seinen im Beschluß festgelegten Verpflichtungen nicht nach, kann die Konfliktkommission erneut beraten (§ 15 Abs. 5). Sie kann innerhalb des Rahmens der jeweils anzuwendenden Bestimmungen (§§ 23, 28, 37, 43, 47, 48) eine andere geeignete Erziehungsmaßnahme festlegen.

##### §58

(1) Die Entscheidung der Konfliktkommission über Geldforderungen, Wiedergutmachung des Schadens, Geldbuße, Herausgabe von Sachen, Vornahme, Duldung und Unterlassung einer Handlung und Erstattung von Auslagen kann vom Kreisgericht für vollstreckbar erklärt und vollstreckt werden.

(2) Der Anspruchsberechtigte kann beim Kreisgericht die Vollstreckbarkeit beantragen. Das gleiche Recht hat hinsichtlich der Geldbuße der örtliche Rat.

##### §59

(1) Über die Vollstreckbarkeit entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts durch Beschluß.

(2) Für das Verfahren vor dem Kreisgericht gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.